



PFS  
GEOTEST

# STIFTUNGSREGLEMENT

Personalfürsorgestiftung der  
Firma Geotest AG  
Zollikofen

**Stand 01.01.2024**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>1</b>
1.1	Zweck	1
1.2	Sicherstellung der Vorsorgeziele	1
1.3	Registrierung und Aufsicht	1
1.4	Transparenz	1
<b>2.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
2.1	Begriffe	1
2.2	Auskunftspflicht	2
2.3	Meldepflicht	3
2.4	Anspruchsbegründung	3
2.5	Abtretung und Verpfändung	3
2.6	Wohneigentumsförderung	3
2.7	Ehescheidung	3
<b>3.</b>	<b>VERSICHERTE PERSONEN</b>	<b>5</b>
3.1	Obligatorisch Versicherte	5
3.2	Ausnahmen	6
3.3	Versicherung beim Wegfallen der Lohnzahlung	6
3.4	Mehrere Arbeitgeber	6
3.5	Freiwillig Versicherte	6
<b>4.</b>	<b>VERSICHERTER LOHN</b>	<b>7</b>
4.1	Lohn	7
<b>5.</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>8</b>
5.1	Beiträge	8
5.2	Beitragsarten	8
5.3	Ausserordentliche Beiträge	8
5.4	Höhe der Beiträge	9
5.5	Inkasso der Beiträge	9
5.6	Freizügigkeitsleistungen (eingebrachte Austrittsleistungen)	9
5.7	Arbeitgeber-Beitragsreserven	9
5.8	Arbeitgeber-Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht	10
5.9	Überschüsse aus Versicherungsverträgen	10
<b>6.</b>	<b>LEISTUNGEN</b>	<b>11</b>
6.1	Gemeinsame Bestimmungen	11
6.1.1	Mindestleistungen	11

6.1.2	Risikoleistungen nach Erreichen des Rücktrittsalters	11
6.1.3	Teuerung	11
6.1.4	Auszahlungsart	11
6.1.5	Erfüllungsort	11
6.1.6	Verhältnis zur AHV und IV	12
6.1.7	Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung	12
6.1.8	Leistungskürzungen	12
6.1.9	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	12
6.1.10	Haftpflichtansprüche gegen Dritte	13
6.1.11	Härtefälle	13
6.1.12	Vorleistungspflicht	13
6.2	Versicherte Leistungen	13
6.3	Altersleistungen	14
6.3.1	Altersguthaben	14
6.3.2	Altersleistungen	14
6.3.3	Kapitalauszahlung	15
6.3.4	Pensionierten-Kinderrente	15
6.4	Invaliditätsleistungen	15
6.4.1	Erwerbsunfähigkeit, Invalidität	15
6.4.2	Invaliditätsgrad	15
6.4.3	Anspruch auf Invalidenleistungen	16
6.4.4	Höhe der Invalidenrente	16
6.4.5	Beginn der Invalidenrente	16
6.4.6	Einstellung der Zahlung der Invalidenrente	16
6.4.7	Ende des Anspruchs auf Invalidenrente	17
6.4.8	Invalidenkinderrente	17
6.4.9	Beitragsbefreiung	17
6.4.10	Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit	17
6.4.11	Invaliditätskapital	17
6.5	Hinterlassenenleistungen	18
6.5.1	Anspruch	18
6.5.2	Beginn und Ende	18
6.5.3	Ehegattenrente	19
6.5.4	Rentenhöhe	19
6.5.5	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	19
6.5.6	Waisenrente	20
6.5.7	Anspruch des Lebenspartners	20
6.5.8	Todesfallkapital	20
<b>7.</b>	<b>VORZEITIGE BEENDIGUNG DES ANSTELLUNGSVERHAELTNISSES</b>	<b>22</b>
7.1	Austrittsleistungen	22
7.1.1	Anspruch und Höhe	22
7.1.2	Ausrichtung	22
7.2	Nachdeckung	23
7.3	Abrechnung und Information	23
7.4	Feststellungs- und Mitteilungspflicht in besonderen Fällen	24

<b>8.</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>25</b>
8.1	Gemeinsame Bestimmungen	25
8.1.1	Funktionsträger	25
8.1.2	Verantwortlichkeit	25
8.1.3	Schweigepflicht	25
8.1.4	Information	25
8.2	Verwaltung	26
8.2.1	Stiftungsrat	26
8.2.2	Stiftungsvermögen	26
8.3	Kontrolle	26
8.3.1	Kontrollstelle	26
8.3.2	Experte für berufliche Vorsorge	26
<b>9.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>27</b>
9.1	Verjährung	27
9.2	Streitigkeiten	27
9.3	Teil- oder Gesamtliquidation	27
9.4	Sanierungsmassnahmen	27
9.5	Gerichtsstand	28
9.6	Übergangsbestimmung	28
9.7	Lücken	28
9.8	Reglementsänderungen	28
9.9	Inkrafttreten	29
	<b>Anhang Ia</b>	<b>Vorsorgeplan 1a Basis</b>
	<b>Anhang Ib</b>	<b>Vorsorgeplan 1b „plus 2 %“</b>
	<b>Anhang Ic</b>	<b>Vorsorgeplan 2a Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil</b>
	<b>Anhang Id</b>	<b>Vorsorgeplan 2b Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil „plus 2 %“</b>
	<b>Anhang II</b>	<b>Wohneigentumsförderung</b>
	<b>Anhang III</b>	<b>Zusätzliche Bestimmungen für Konkubinatspartner</b>

## **1. Grundlagen**

### **1.1 Zweck**

Die Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG, nachstehend "Stiftung" genannt, schützt die Arbeitnehmer der Firma und mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie deren Hinterlassene gemäss den Bestimmungen des Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Tod und Invalidität. Der Vorsorgeschutz kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen.

### **1.2 Sicherstellung der Vorsorgeziele**

1. Die Vorsorgeziele der Stiftung werden sichergestellt durch die stiftungseigene Personalvorsorge-Einrichtung und durch einen von der Stiftung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrag.
2. Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Anspruchsberechtigten haben keine direkten Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft.
3. Die Stiftung ist gemäss Artikel 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

### **1.3 Registrierung und Aufsicht**

Die Stiftung ist bei der Aufsichtsbehörde in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

### **1.4 Transparenz**

Die Stiftung beachtet bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz gemäss Artikel 65 und 65a BVG.

## **2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **2.1 Begriffe**

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Alter	Als Alter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Dezember 2000

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
Ehegatte	Männliche oder weibliche Person, welche mit dem Versicherten verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Begriffe wie "Arbeitnehmer", "Versicherter", "Invalid", "Begünstigter" etc.	beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist
Rücktrittsalter	im Anhang 1a, 1b und 2 geregelt

## 2.2 Auskunftspflicht

### Arbeitnehmer

1. Jeder Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber alle Angaben zu machen, die zur Aufnahme in die Stiftung, zur Führung der Alterskonti und zur Berechnung der Beiträge und Leistungen nötig sind.

### Arbeitgeber

2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr und den Kontrollorganen alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
3. Wird das Anstellungsverhältnis mit einem Versicherten aufgelöst oder dessen Beschäftigungsgrad reduziert, hat der Arbeitgeber der Stiftung unverzüglich die Adresse oder, wenn diese fehlt, die AHV-Versichertennummer zu melden.

Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Anstellungsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

Der Versicherte nimmt zur Kenntnis, dass die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten der externen Verwaltungsstelle sowie der Versicherungsgesellschaft übermittelt werden. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten soweit erforderlich an Mit- und Rückversicherer weitergeben.

## **2.3 Meldepflicht**

### Versicherte und Hinterlassene

1. Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haben der Stiftung jederzeit Auskunft über alle für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen.
2. Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haben der Stiftung alle Vorkommnisse, die die Leistungspflicht beeinflussen können, unverzüglich zu melden, insbesondere:
  - a) Einkünfte;
  - b) Änderungen der Erwerbsfähigkeit;
  - c) der Tod eines Rentenbezügers;
  - d) Zivilstandsänderung, Änderung von eingetragenen Partnerschaften oder Änderung des Konkubinatsverhältnisses von Versicherten und Rentenbezügern;
  - e) die Geburt, die Aufnahme oder der Abschluss der Ausbildung bzw. Veränderungen der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird;
  - f) Anordnung eines Straf- oder Massnahmevollzugs.

## **2.4 Anspruchsbegründung**

1. Werden Vorsorgeleistungen aus diesem Reglement beansprucht, so haben die Anspruchsberechtigten der Stiftung die von ihr verlangten Unterlagen einzureichen.
2. Für die Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten ergeben, lehnt die Stiftung jede Haftung ab.

## **2.5 Abtretung und Verpfändung**

Ansprüche auf Leistungen gemäss diesem Reglement können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen.

## **2.6 Wohneigentumsförderung**

1. Ein Versicherter kann einen Teil seiner Leistungsansprüche für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Vorbezug geltend machen.
2. Verpfändung oder Vorbezug sind möglich bis drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.
3. Die Einzelheiten der Verpfändung und des Vorbezuges sind im Anhang II zu diesem Reglement geregelt, den interessierte Versicherte bei der Stiftung beziehen können.

## **2.7 Ehescheidung**

1. Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung.
2. Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austrittsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

3. Der Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen.
4. Die aufgrund eines Scheidungsurteils für einen Versicherten übertragenen Einlagen werden als eingebrachte Freizügigkeitsleistungen eingerechnet, wobei das Altersguthaben, nicht aber das BVG-Altersguthaben, entsprechend erhöht wird.
5. Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die Versicherten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Stiftung als vollstreckbar erklärt werden.



### 3. VERSICHERTE PERSONEN

#### 3.1 Obligatorisch Versicherte

1. Sofern im Vorsorgeplan zu diesem Reglement nicht weitergehende Aufnahmemöglichkeiten bestimmt sind, werden sämtliche AHV-pflichtigen Arbeitnehmer der Firma, deren Jahreslohn  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente übersteigt, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres obligatorisch versichert.

##### Aufnahme

2. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung jede zu versichernde Person innert 14 Tagen seit Beginn des Anstellungsverhältnisses.
3. Die Stiftung kann von der zu versichernden Person Angaben zum Gesundheitszustand sowie die Durchführung einer Gesundheitsprüfung, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, verlangen, wenn die versicherten Leistungen bei Aufnahme in die Stiftung oder aufgrund späterer Erhöhung der versicherten Leistungen das BVG-Minimum überschreiten.
4. Bei Personen, die beim Eintritt in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig sind (auch ohne im Sinne der IV invalid zu sein), können die Risikoleistungen während höchstens 5 Jahren bis maximal auf die BVG-Minimalleistungen beschränkt werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird der neuen Vorbehaltsdauer angerechnet.
5. Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, im Einzelfall die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden zeitlich befristet ausschliessen. Gesundheitsvorbehalte können höchstens für fünf Jahre ausgesprochen werden. Auch bei einem zeitlich befristeten Vorbehalt werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Risiko während der Vorbehaltsdauer eintritt.

Artikel 14 FZG bleibt vorbehalten.

6. Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person, sind die Leistungen auf die Mindestleistungen nach BVG beschränkt.
7. Werden die geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so sind die Leistungen auf die Mindestleistungen nach BVG beschränkt.

##### Beginn und Ende

8. Die Aufnahme in die Stiftung beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Die Versicherungspflicht endet, wenn das Anstellungsverhältnis aufgelöst wird ohne dass ein Versicherungsfall (Invalidität oder Tod) vorliegt, wenn der Anspruch auf Altersleistungen entsteht oder wenn der Mindestlohn dauernd unterschritten wird.

### **3.2 Ausnahmen**

1. Nicht obligatorisch versichert werden Personen,
  - a) die anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder
  - b) die im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben oder
  - c) die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder
  - d) mit denen ein Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen wurde. Wird das Anstellungsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
2. Arbeitnehmer, die nicht, oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, können von der obligatorischen Versicherung befreit werden, wenn sie unter Nachweis des Versicherungsschutzes ein entsprechendes Gesuch an den Stiftungsrat stellen.

### **3.3 Versicherung beim Wegfallen der Lohnzahlung**

1. Entfällt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, ohne dass das Anstellungsverhältnis aufgelöst wird oder ein Versicherungsfall gemäss diesem Reglement eintritt, besteht der Versicherungsschutz nur so lange, wie die Stiftung die Beiträge für den Versicherten erhält. Eine Nachdeckung im Sinne von Ziffer 7.2 dieses Reglements besteht nicht.
2. Die Risikoversicherung kann aufrecht erhalten bleiben, wenn der Arbeitgeber- und/oder der Arbeitnehmer die Beiträge an die Risikoversicherung und Verwaltungskosten weiterbezahlt (z.B. unbezahlter Urlaub).

### **3.4 Mehrere Arbeitgeber**

Erwerbseinkommen, das der Versicherte bei einem der Stiftung nicht angeschlossenen Arbeitgeber verdient, wird nicht angerechnet.

### **3.5 Freiwillig Versicherte**

1. Freiwillig versichert werden können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.
2. Der versicherte Lohn der Selbständigerwerbenden darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht überschreiten. Die von den Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

## 4. VERSICHERTER LOHN

### 4.1 Lohn

#### Anrechenbarer Lohn

1. Der massgebende Jahreslohn ist im jeweiligen Vorsorgeplan (Anhang) zu diesem Reglement definiert.

#### Versicherter Lohn

2. Der versicherte Lohn ist im jeweiligen Vorsorgeplan (Anhang) zu diesem Reglement definiert. Die dort angegebenen Koordinationsbeträge, Minima und Maxima werden durch den Stiftungsrat, soweit notwendig, angepasst.

Der versicherte Lohn ist Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen.

#### Versicherter Lohn von Teilinvaliden

3. Für Personen, die im Sinne der IV den gemäss Vorsorgeplan minimalen Invaliditätsgrad übersteigen, werden der Koordinationsabzug und die sich daraus ergebenden Grenzbeträge entsprechend dem Rentenanspruch gekürzt.

#### Lohnausfall

4. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange gültig, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a des Obligationenrechtes bestehen würde.

Der Versicherte kann beim Stiftungsrat die proportionale Herabsetzung des versicherten Lohnes beantragen.

## 5. FINANZIERUNG

### 5.1 Beiträge

#### Beginn der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung beginnt mit der Aufnahme des Arbeitnehmers in die Stiftung, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Beitragspflicht für die übrigen Beiträge beginnt gleichzeitig, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

#### Ende der Beitragspflicht

2. Die Beitragspflicht erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Erreichen der Pensionierung oder beim Tod.

#### Erwerbsunfähigkeit

3. Bei Erwerbsunfähigkeit gelten die Bestimmungen über die Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 6.4.9.

### 5.2 Beitragsarten

Es können folgende Beiträge erhoben werden:

- a) zur Finanzierung der Altersguthabenschriften;
- b) für die Versicherung der Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- c) für die Versicherung des Teuerungsausgleichs;
- d) zur Finanzierung der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- e) zur Deckung von Verwaltungskosten;
- f) Sanierungsbeiträge.

Die Einzelheiten werden im Anhang I festgehalten.

### 5.3 Ausserordentliche Beiträge

1. Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können geleistet werden, wenn das vorhandene Altersguthaben, unter Anrechnung aller Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Bezüge für Wohneigentum, kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmzeitpunkt in dieser Vorsorge versichert gewesen wäre. Der maximal zu leistende Beitrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.
2. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Vorbehalten bleiben Einlagen, welche durch den Arbeitgeber getätigt wurden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
3. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.
4. Die Bestimmungen des BVG bleiben vorbehalten. Die steuerliche Abzugsberechtigung dieser Einlagen richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

## **5.4 Höhe der Beiträge**

1. Die Höhe und die Aufteilung der Beiträge sind im jeweiligen Vorsorgeplan zu diesem Reglement festgelegt, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge zu leisten hat.

### Bekanntgabe der Beiträge

2. Die Beiträge werden dem Versicherten beim Eintritt oder bei Lohnänderungen mit dem Vorsorgeausweis bekanntgegeben.

### Beiträge des Arbeitgebers

3. Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus den Arbeitgeber-Beitragsreserven erbringen.

## **5.5 Inkasso der Beiträge**

1. Die Arbeitnehmerbeiträge werden in 12 monatlichen Raten vom Arbeitgeber bei den Lohnzahlungen abgezogen und zusammen mit den entsprechenden Arbeitgeberbeiträgen periodisch der Stiftung überwiesen.
2. Kommt der Arbeitgeber mit seinen Zahlungen in Verzug, fordert die Stiftung einen angemessenen Verzugszins.
3. Sind die reglementarischen Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht bezahlt, muss der Stiftungsrat informiert werden.

## **5.6 Freizügigkeitsleistungen (eingebrachte Austrittsleistungen)**

Austrittsleistungen inklusive über- und/oder vorobligatorische Teile aus den Vorsorgeeinrichtungen des früheren Arbeitgebers werden in die Stiftung eingebracht und dem Alterskonto gutgeschrieben. Übersteigt die eingebrachte Eintrittsleistung den maximal möglichen Einkauf, so hat der Versicherte die Wahl, den übersteigenden Teil in der Personalfürsorgestiftung führen zu lassen oder den Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form zu erhalten.

## **5.7 Arbeitgeber-Beitragsreserven**

1. Im Rahmen der Stiftung wird ein Arbeitgeber-Beitragsreservekonto gebildet und gesondert ausgewiesen. Diesem werden gutgeschrieben bzw. belastet:
  - a) freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers;
  - b) Entnahmen des Arbeitgebers zur Finanzierung seiner Beiträge sowie zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.
2. Die Verwendung der Mittel der Arbeitgeber-Beitragsreserve darf nur im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.
3. Das Guthaben wird im Maximum wie die Altersguthaben verzinst. Die Verzinsung darf die effektiv erzielte Nettorendite nicht übersteigen.

## **5.8 Arbeitgeber-Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht**

1. Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Arbeitgeber-Beitragsreservekonto mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel des ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreservekontos auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
2. Wird diese spezielle Reserve nicht mehr benötigt, ist sie aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeber-Beitragsreserve zu übertragen.

## **5.9 Überschüsse aus Versicherungsverträgen**

Ein Anspruch auf Überschüsse und deren Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Versicherungsvertrages.

Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden, nachdem die entsprechenden technischen und finanziellen Rückstellungen ausreichend gebildet wurden und der Beschluss betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Ziffer 6.1.3 (Teuerung) gefasst wurde, dem freien Stiftungsvermögen der Stiftung gutgeschrieben.

Die Stiftung informiert jährlich aufgrund der durch die Versicherungsgesellschaft gelieferten Angaben, über die Verwendung der Überschüsse in der Jahresrechnung.

## **6. LEISTUNGEN**

### **6.1 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **6.1.1 Mindestleistungen**

Die Leistungen der Stiftung entsprechen mindestens den Leistungen gemäss BVG und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

#### **6.1.2 Risikoleistungen nach Erreichen des Rücktrittsalters**

Die Risikoversicherung (Tod, Invalidität und Beitragsbefreiung) wird nicht weitergeführt. Allfällige Leistungen werden aus dem vorhandenen Altersguthaben finanziert.

#### **6.1.3 Teuerung**

1. Die minimalen Hinterlassenen-, Invaliden- und Invalidenkinderrenten des BVG, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden gemäss den Anordnungen des Bundesrates der Teuerung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
3. Die Stiftung erläutert im Anhang zur Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.
4. Bei Kapitalleistungen besteht kein Anspruch auf Teuerungsanpassung.

#### **6.1.4 Auszahlungsart**

1. Die Renten werden in der Regel monatlich ausgerichtet.
2. Anstelle der Rente wird eine versicherungstechnisch gleichwertige Kapitalabfindung ausbezahlt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
3. Liegen besondere Umstände vor, kann der Stiftungsrat auch in anderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin anstelle der Renten einer Hinterlassenen- oder Invalidenrente den Bezug einer gleichwertigen Kapitalabfindung gestatten.
4. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

#### **6.1.5 Erfüllungsort**

Die gemäss diesem Reglement fälligen Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnsitz ausgerichtet. Bei Wohnsitz im Ausland ausserhalb des

Wirtschaftsraums Europäische Union und EFTA hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Leistungen überwiesen werden können. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitze der Stiftung zahlbar.

#### **6.1.6 Verhältnis zur AHV und IV**

Die Leistungen aus diesem Reglement werden unabhängig von Leistungen aus der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichtet. Vorbehalten bleiben Kürzungen der Leistungen gemäss Ziffer 6.1.8.

#### **6.1.7 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung**

Ist die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so hat die Stiftung im Maximum die Minimalleistungen gemäss BVG zu erbringen. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Definition im Vorsorgeplan dieses Reglements.

#### **6.1.8 Leistungskürzungen**

1. Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Eidgenössische Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, entziehen oder verweigern, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
2. Die Invaliditätsleistungen werden auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, wenn ein Suizidversuch oder ein Fall von Selbstverstümmelung vorliegt.
3. Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes des Versicherten (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so werden die Renten der Stiftung soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarer Weise erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet. Die anrechenbaren Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

4. Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden dabei in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.
5. Folgende Leistungen werden nicht angerechnet:
  - a) Leistungen aus privaten Versicherungen;
  - b) Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen.
6. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen unverzüglich zu melden.

#### **6.1.9 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.



2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistungen. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

#### **6.1.10 Haftpflichtansprüche gegen Dritte**

1. Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Ziffer 6.5.8 gegen Dritte, welche für den Versicherungsfall haften, sind bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.
2. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

#### **6.1.11 Härtefälle**

1. In Härtefällen kann der Stiftungsrat auf entsprechendes Gesuch ergänzende Leistungen ausrichten.
2. Der Stiftungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der wesentlichen Umstände, ob und allenfalls in welcher Höhe eine zusätzliche Leistung ausgerichtet wird.
3. Leistungen in Härtefällen werden aus dem freien Stiftungsvermögen finanziert.

#### **6.1.12 Vorleistungspflicht**

1. Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.
2. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge von der zuständigen Vorsorgeeinrichtung zurück.
3. Hat eine andere Vorsorgeeinrichtung eine Vorleistung übernommen und steht fest, dass die Stiftung leistungspflichtig ist, erstattet die Stiftung die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal im Umfang der Vorleistung, zurück.

### **6.2 Versicherte Leistungen**

1. Die Stiftung gewährt den Versicherten sowie deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
  - Altersrenten oder Alterskapital (Ziffer 6.3.1 ff)
  - Pensionierten-Kinderrenten (Ziffer 6.3.4)
  - Invalidenrenten (Ziffer 6.4.1 ff)
  - Invalidenkinderrenten (Ziffer 6.4.8)
  - Ehegattenrenten (Ziffer 6.5.1)
  - Leistungen an den Konkubinatspartner (Ziffer 6.5.7)
  - Waisenrenten (Ziffer 6.5.6)
  - Todesfallkapital (Ziffer 6.5.8)
2. Die versicherten Leistungen werden unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.8 bis 6.1.10 gewährt und gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6.1.4 ausbezahlt.

## 6.3 Altersleistungen

### 6.3.1 Altersguthaben

#### Alterskonto

1. Am Ende jedes Kalenderjahres werden dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben:
  - a) der jährliche Zins auf dem Altersguthaben nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres;
  - b) die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr.

#### Verzinsung

2. Die Zinssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt und sind im Vorsorgeplan aufgeführt. Die BVG-Minimalvorschriften werden in jedem Fall eingehalten.
3. Eingebrachte Austrittsleistungen gemäss Ziffer 5.6 werden ab Erhalt verzinst.

#### Altersguthaben

4. Das Altersguthaben entspricht dem Stand des Alterskontos.

#### Altersguthaben ohne Zins (projiziertes Altersguthaben)

5. Das projizierte Altersguthaben ohne Zins setzt sich aus dem Altersguthaben zusammen, das die versicherte Person erworben hat, sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

#### Altersguthaben mit Zins (budgetiertes Altersguthaben)

6. Das budgetierte Altersguthaben mit Zins setzt sich aus dem Altersguthaben zusammen, das die versicherte Person erworben hat, sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, mit Zinsen. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt und kann von der geltenden Verzinsung des Alterskontos abweichen und begründet keinen Leistungsanspruch.

#### Information der Versicherten

7. Das Altersguthaben wird jährlich den Versicherten bekanntgegeben. Es bildet die Basis für die Altersleistungsberechnung.

### 6.3.2 Altersleistungen

#### Anspruch

1. Am ersten Tag des Monats nach Erreichen des Rücktrittsalters hat der Versicherte Anspruch auf die Auszahlung der Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan dieses Reglements.

#### Vorzeitige Pensionierung

2. Versicherte können 5 Jahre vor dem im Vorsorgeplan angegebenen Rücktrittsalter und mit der definitiven Beendigung der Erwerbstätigkeit ihren Anspruch auf die Altersleistungen geltend machen.

### Teilpensionierung

3. Versicherte können sich unter gleichzeitiger und anteilmässiger definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit teilweise pensionieren lassen. Eine teilweise Pensionierung ist möglich ab einer Aufgabe der Erwerbstätigkeit von 20 %. Eine weitere Erhöhung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich und kann in 10-%-Abstufungen vorgenommen werden. Bei einer teilweisen Pensionierung wird das Altersguthaben anteilmässig aufgeteilt, wobei der aktive Teil wie für einen Aktiven weitergeführt wird und der pensionierte Teil Anspruch auf Altersleistungen ergibt.

### Höhe der Altersrente

4. Falls gemäss Vorsorgeplan die Altersleistung in Rentenform bezogen werden kann, richtet sich die Höhe der Altersrente nach dem für den Versicherten bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt und sind im Vorsorgeplan angegeben. Die BVG-Minimalvorschriften werden in jedem Fall eingehalten.

## **6.3.3 Kapitalauszahlung**

1. Wünscht die versicherte Person statt der Rente die gesamte oder teilweise Auszahlung des Altersguthabens in Form einer Kapitalzahlung, so hat sie dem Stiftungsrat vor Entstehung des Anspruches eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Mitteilungsfrist siehe Vorsorgeplan). Bei verheirateten versicherten Personen ist dazu die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.
2. Erreicht ein Versicherter das Schlussalter als Invalidier im Sinne von Ziffer 6.4.1, kann eine Kapitalauszahlung gemäss Ziffer 1 verlangt werden.
3. Im Umfang der Kapitalauszahlung des Altersguthabens erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung.

## **6.3.4 Pensionierten-Kinderrente**

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist.

## **6.4 Invaliditätsleistungen**

### **6.4.1 Erwerbsunfähigkeit, Invalidität**

Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist.

### **6.4.2 Invaliditätsgrad**

Die Höhe der Invaliditätsleistung wird nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit festgesetzt. Dieser entspricht in der Regel dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.

### **6.4.3 Anspruch auf Invalidenleistungen**

1. Bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versichert war und sie im Sinne der IV den minimalen Invaliditätsgrad gemäss Vorsorgeplan überschreitet.
2. Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat ebenfalls eine versicherte Person, welche:
  - a) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war oder
  - b) als Minderjährige gemäss Artikel 8, Absatz 2 ATSG invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.

In beiden Fällen ist der Anspruch auf BVG-Minimalleistungen begrenzt.

3. Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Der Anspruch ist auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.

### **6.4.4 Höhe der Invalidenrente**

1. Die jährliche Vollinvalidenrente ist jeweils im Vorsorgeplan dieses Reglements festgelegt.
2. Die Höhe der Invalidenrente bei Teilinvalidität wird in Abhängigkeit von der Vollinvalidenrente berechnet. Die entsprechenden Prozentsätze sind im jeweils im Vorsorgeplan definiert.

### **6.4.5 Beginn der Invalidenrente**

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente im Rahmen der BVG-Minimalleistungen mit dem Beginn des Anspruchs auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Für die die BVG-Minimalleistungen übersteigenden Leistungen entsteht der Anspruch frühestens, nachdem die Wartefrist gemäss Vorsorgeplan abgelaufen ist.
2. Die Rente wird jedoch in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:
  - a) der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes betragen, und
  - b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

### **6.4.6 Einstellung der Zahlung der Invalidenrente**

Die Auszahlung der Invalidenrente kann so lange ganz oder teilweise eingestellt werden, wie sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

#### **6.4.7 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente**

Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt:

- a) beim Wegfall der Erwerbsunfähigkeit;
- b) beim Tod des Versicherten;
- c) wenn der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten Mindestinvalidenrente des BVG.

#### **6.4.8 Invalidenkinderrente**

1. Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Höhe der Invalidenkinderrente ergibt sich aus dem jeweiligen Vorsorgeplan dieses Reglements.
2. Für die Invalidenkinderrente gelten die gleichen Bemessungsregeln wie für die Invalidenrente.

#### **6.4.9 Beitragsbefreiung**

1. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall entfällt die Beitragspflicht für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber; für die Bemessung gelten die gleichen Regeln wie für die Invalidenrente. Falls im Vorsorgeplan vorgesehen, werden die Altersgutschriften im gleichen Ausmass während der Dauer der Invalidität, auf der Basis des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes, weiter geäufnet und verzinst.
2. Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf der im jeweiligen Vorsorgeplan angegebenen Wartefrist seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch, wenn die Stiftung eine Invalidenrente ausrichtet.

#### **6.4.10 Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit**

1. Nimmt ein Invaliden seine Tätigkeit beim Arbeitgeber ganz oder teilweise wieder auf, wird er in entsprechendem Umfang wieder beitragspflichtig. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit weniger als der minimale Prozentsatz für den Anspruch auf Leistungen gemäss Vorsorgeplan, ist für die Berechnung der Beiträge und Leistungen der aktuelle Lohn massgebend.
2. Ist das Arbeitsverhältnis aufgelöst und entfällt oder reduziert sich die Erwerbsunfähigkeit bei einem ganz oder teilweise Invaliden, so scheidet er in entsprechendem Masse aus der Stiftung aus und erhält seine Freizügigkeitsleistung, sobald die Stiftung nicht mehr leistungspflichtig ist.

#### **6.4.11 Invaliditätskapital**

1. Versicherte, welche vor dem Rücktrittsalter im Sinne von Ziffer 6.4.3 Anspruch auf Invalidenleistungen zusteht, haben, falls dies im Vorsorgeplan dieses Reglements vorgesehen ist, Anspruch auf ein Invaliditätskapital.
2. Die Höhe des Invaliditätskapitals und ergänzende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan dieses Reglements festgelegt.

## 6.5 Hinterlassenenleistungen

### 6.5.1 Anspruch

1. Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn der Verstorbene:
  - a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder
  - b) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt oder
  - c) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war oder
  - d) als Minderjähriger gemäss Artikel 8 Absatz 2 ATSG invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war.

In den Fällen c und d ist der Anspruch auf BVG-Minimalleistungen begrenzt.

### 6.5.2 Beginn und Ende

1. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.
2. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder mit seiner Wiederverheiratung oder mit Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft.
3. Im Umfang des die gesetzliche BVG-Minimalleistungen übersteigenden Teils der Ehegattenrente, wird das Eingehen einer ehe-ähnlichen Lebensgemeinschaft im Sinne von Ziffer 6.5.7 Bst. b) einer Wiederverheiratung gleichgestellt.
4. Anstelle der Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung beantragen. Dieser muss dem Stiftungsrat vor der ersten Rentenzahlung ein entsprechendes schriftliches Gesuch abgeben. Der Wert der Kapitalabfindung entspricht dem Abfindungswert der Ehegattenrente des zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarifs. Mit Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle einer Ehegattenrente erlischt jeder weitere Anspruch auf Ehegattenrente.
5. Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tode der Waise oder mit Vollendung des im jeweiligen Vorsorgeplan angegebenen Schlussalters. Der Anspruch auf Waisenrenten besteht jedoch weiter,
  - a) so lange ein Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
  - b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind zu mindestens 70 % invalid ist, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;Fälle gemäss Buchstabe b), werden entsprechend den Bestimmungen über die Invaliditätsleistungen geregelt.
6. Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung

vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Der Anspruch ist auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.

### **6.5.3 Ehegattenrente**

Der überlebende Ehegatte hat, falls im Vorsorgeplan vorgesehen, Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente ungeachtet seines Alters, der Ehedauer und der Kinderzahl.

### **6.5.4 Rentenhöhe**

1. Die Rentenhöhe ist im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt.
3. Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird die Rente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:
  - Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80 %
  - Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %
  - Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %
  - Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %

Diese Ansätze werden gegebenenfalls mit den Kürzungen gemäss Absatz 2. multiplikativ angewendet.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres, so fällt die Rente dahin.

4. Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und leidet die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente fällig, wenn die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
5. Durch die Bestimmung gemäss Absatz 2., 3. oder 4. darf die gesetzliche BVG-Ehegattenrente bzw. -Abfindung nicht unterschritten werden.

### **6.5.5 Anspruch des geschiedenen Ehegatten**

1. Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten, mit dem sie während mindestens 10 Jahren verheiratet war und dem im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, so hat er einen Leistungsanspruch auf eine Ehegattenrente im Rahmen des gesetzlichen Minimums, falls er
  - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
  - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
2. Der geschiedene Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, erhält eine einmalige Kapitalabfindung, im Maximum in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der BVG-Ehegattenrente.
3. Diese Leistungen werden aber um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

## 6.5.6 Waisenrente

### Anspruch

Die Kinder des Verstorbenen haben, falls im Vorsorgeplan vorgesehen, Anspruch auf Waisenrenten. Anspruchsberechtigt sind die Waisen analog den geltenden Bestimmungen der AHV.

### Rentenhöhe

Ist im Vorsorgeplan zum Reglement geregelt.

## 6.5.7 Anspruch des Lebenspartners

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, unter Personen, gleichen sowie verschiedenen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
- b) der Lebenspartner von der versicherten Person im erheblichen Masse unterstützt worden ist **oder** die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat **oder** der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Die Bestimmungen betreffend den Ehegatten gelten sinngemäss. Weitere Einzelheiten sind im Anhang III geregelt.

## 6.5.8 Todesfallkapital

### Anspruch

1. Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung und wird das vorhandene Alterskapital nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen verwendet, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.
2. Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:
  - a) der Ehegatte und gemäss Ziffer 6.5.6 rentenberechtigte Kinder;  
wenn diese fehlen,
  - b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;  
wenn diese fehlen,
  - c) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 6.5.6 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;  
wenn diese fehlen,
  - d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
3. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Anspruchsberechtigte gemäss Buchstabe a) bis c) dem gesamten nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistungen verwendeten Altersguthaben der versicherten Person; Anspruchsberechtigte gemäss Buchstabe d) erhalten die Hälfte davon. Die in der Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG erfolgten freiwilligen Einkäufe ab 1.1.2011 im Sinne von Ziffer 5.3 werden



nicht zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen herangezogen und als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt.

4. Mit schriftlicher Eingabe an den Stiftungsrat kann die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung einzelner Personen näher bezeichnen. Fehlt eine solche Eingabe und sind mehrere Anspruchsberechtigte in einem Buchstaben vorhanden, wird das Todesfallkapital nach Köpfen aufgeteilt.
5. Fehlen Personen gemäss Buchstabe a) bis d), fällt das Todesfallkapital der Stiftung zu und wird für Stiftungszwecke verwendet.

## **7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES ANSTELLUNGSVERHAELTNISSES**

### **7.1 Austrittsleistungen**

#### **7.1.1 Anspruch und Höhe**

1. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne dass eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistung gemäss diesem Reglement fällig wird, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.
2. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt im Beitragsprimat gemäss Artikel 15 FZG. Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten Altersguthaben über alle Vorsorgepläne, gemäss dem Stand des Alterskontos im Zeitpunkt des Austritts. Ist die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 17 und 18 FZG höher, wird dieser Betrag ausbezahlt.

#### **7.1.2 Ausrichtung**

1. Die Austrittsleistung wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Tritt ein Versicherter keiner neuen Vorsorgeeinrichtung bei, so kann er den Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder in Form eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank erhalten.

##### Fälligkeit

2. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss Artikel 15, Absatz 2 BVG zu verzinsen.
3. Der austretende Versicherte gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung.
4. Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 26, Absatz 2 FZG zu bezahlen.

##### Barauszahlung

5. Die Versicherten können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
  - a) sie die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlassen, vorbehalten bleibt Ziffer 6;
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

6. Versicherte Personen können die Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Buchstabe a) des vorstehenden Absatzes ab 01.06.2007 bis zur Höhe des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen, wenn:
  - a) sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - b) sie nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind.
7. An verheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

## **7.2 Nachdeckung**

1. Während längstens einem Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die versicherte Person ohne die Erhebung von Prämien gegen die Risiken von Tod und Invalidität versichert.
2. Die Nachdeckung erlischt, wenn die versicherte Person vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet.
3. Für Versicherungsereignisse, die nach dem Ablauf der Nachdeckung eintreten, haftet die Stiftung nicht mehr. Für später eintretende Verschlimmerungen aus gleicher Ursache haftet die Stiftung höchstens im Rahmen der BVG-Minimalleistungen.
4. Beim Eintritt eines Versicherungsfalles während der Dauer der Nachdeckung muss eine allenfalls bereits ausgerichtete Austrittsleistung so weit zurückerstattet werden, als diese zur Auszahlung der Leistungen nötig ist. Die Stiftung behält sich die Verrechnung mit fälligen Versicherungsleistungen vor.

## **7.3 Abrechnung und Information**

1. Im Freizügigkeitsfall muss die Stiftung der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG und die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG ersichtlich sein.
2. Die Stiftung muss die versicherten Personen auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hinweisen; namentlich hat sie die versicherten Personen darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschatz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.

#### **7.4 Feststellungs- und Mitteilungspflicht in besonderen Fällen**

1. Die Stiftung hat für versicherte Personen, die nach dem 01.01.1995 das 50. Altersjahr erreicht haben oder eine Ehe schliessen, die Austrittsleistung zu diesem Zeitpunkt festzuhalten.
2. Sie hat ferner für alle versicherten Personen festzuhalten:
  - a) die erste aufgrund von Artikel 24 FZG mitgeteilte Austrittsleistung nach dem 01.01.1995 und den Zeitpunkt dieser Mitteilung oder
  - b) die erste Austrittsleistung, die nach dem 01.01.1995, aber vor der ersten Mitteilung nach Artikel 24 FZG fällig wird sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.
3. Im Freizügigkeitsfall teilt die Stiftung die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung mit.

## **8. ORGANISATION**

### **8.1 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **8.1.1 Funktionsträger**

Die Funktionsträger der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsführung
- c) die Kontrollstelle
- d) der Experte für berufliche Vorsorge

#### **8.1.2 Verantwortlichkeit**

1. Entstehen der Stiftung Schäden, insbesondere infolge ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Mitwirkungspflichten oder Zahlungsausständen, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.
2. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.
3. Wer als Organ der Stiftung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren.

#### **8.1.3 Schweigepflicht**

1. Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und des Arbeitgebers einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.
2. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Firma weiter.

#### **8.1.4 Information**

1. Die Stiftung muss ihre versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben sowie die reglementarische Austrittsleistung gemäss Art. 2 FZG informieren.
2. Auf Anfrage hin ist den versicherten Personen Einsicht in die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu geben. Ebenso hat ihnen die Stiftung auf Anfrage hin Informationen über die Organisation, die Finanzierung, die Mitglieder des Stiftungsrats, den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.
3. Der Einsicht entzogen sind alle jene Dokumente, welche Aufschluss über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse anderer versicherten Personen, der Rentner oder des Arbeitgebers enthalten.

## **8.2 Verwaltung**

### **8.2.1 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat trifft die zum Erreichen des Vorsorgezweckes notwendigen Massnahmen. Insbesondere vertritt er die Stiftung nach aussen, verwaltet das Stiftungsvermögen und ernennt die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge.
2. Die Einzelheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

### **8.2.2 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer vorsichtigen Kapitalverwaltung anzulegen, wobei in erster Linie Sicherheit, sodann eine angemessene Rendite anzustreben und die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen notwendige Liquidität zu beachten sind.
2. Einzelheiten sind im Anlagereglement umschrieben.

## **8.3 Kontrolle**

### **8.3.1 Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung. Weiter überwacht sie die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie erstattet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde Bericht.
2. Sie empfiehlt Genehmigung - mit oder ohne Einschränkung - oder Rückweisung der Jahresrechnung.
3. Stellt die Kontrollstelle Mängel fest, nimmt sie diese in den Bericht auf und setzt der Stiftung eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes.
4. Die Kontrollstelle hat die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn die Frist nicht eingehalten wird, die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

### **8.3.2 Experte für berufliche Vorsorge**

1. Der Experte hat periodisch zu prüfen:
  - a) ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, und
  - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Finanzierung und die Leistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Der Experte ist an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden. Er muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich orientieren, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Verjährung**

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere Forderungen nach 10 Jahren. Die Artikel 129 bis 142 des Obligationenrechtes sind anwendbar.

### **9.2 Streitigkeiten**

1. Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und dem Stiftungsrat über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht geordnet sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die für solche Fälle bestimmten kantonalen Gerichte entschieden. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten ist der schweizerische Sitz der Stiftung oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.
2. Die Entscheide der kantonalen Gerichte können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

### **9.3 Teil- oder Gesamtliquidation**

1. Bei einer allfälligen Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung gemäss Art. 23 FZG entsteht für die austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung (Berechnung gemäss Ziffer 7.1.1 Austrittsleistungen) ein individueller oder kollektiver Anspruch auf allenfalls vorhandene freie Stiftungsmittel.
2. Die Stiftung regelt in einem separaten Reglement die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation. Dieses Reglement muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
3. Bei einer allfälligen Gesamtliquidation entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.

### **9.4 Sanierungsmassnahmen**

1. Weist die Stiftung eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner. Der Stiftungsrat beschliesst die Sanierungsmassnahmen in einem separaten Anhang.
2. Insbesondere können folgende Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet beschlossen werden:
  - Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
  - Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers;
  - Sanierungsbeiträge der Versicherten;
  - Sanierungsbeiträge der Rentner;

- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für das BVG-Altersguthaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 3. Die Summe der von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung muss mindestens gleich hoch sein wie diejenige der Versicherten.
- 4. Die Stiftung kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Anspruchs auf Vorbezug zugunsten von Wohneigentum im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erstrecken.
- 5. Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten, die Rentner, den Arbeitgeber sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

## **9.5 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

## **9.6 Übergangsbestimmung**

1. Für Versicherte, welche eine Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aufweisen, die Anspruch auf Invalidenleistungen oder Hinterlassenenleistungen gibt oder gäbe, gilt der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültige versicherte Lohn sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Rücktrittsalter und Reglement, sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt.
2. Für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungsbezüger, die vor dem 1. Januar 2005 Anspruch auf eine Rente hatten, gilt weiterhin das bei Beginn des Leistungsanspruchs gültige Reglement.
3. Für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen von Arbeitsunfähigen, Invaliden- oder Altersrentnern gilt Absatz 2 sinngemäss.
4. Für Altersrenten in Anschluss an eine Invalidenrente gilt der im Zeitpunkt der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente gültige Umwandlungssatz.
5. Für die Überentschädigungsberechnung ist Ziffer 6.1.8 dieses Reglements auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2005 gültigen Reglements entstandenen Renten anwendbar.
6. Tritt die Arbeitsunfähigkeit, die zur Erwerbsunfähigkeit oder zum Tod der versicherten Person führt, vor dem 1. Januar 2005 ein, so gilt der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in Abweichung von den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 1. Juli 2004, Buchstabe c, der BVV2. Die gesetzlichen Mindestvorschriften werden eingehalten.

## **9.7 Lücken**

Wo diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

## **9.8 Reglementsänderungen**

Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat geändert werden. Bereits ausgelöste Leistungen und wohlerworbene Rechte bleiben dadurch unberührt. Reglementsänderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.



## 9.9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

Zollikofen, 1.1.2024

Der Stiftungsrat:

Arbeitgeber-Vertreter  
Präsident



Severin Schwab

Arbeitnehmer-Vertreterin  
Vizepräsidentin



Beatrice Künzli

Arbeitgeber-Vertreter



Marco Arni

Arbeitnehmer-Vertreter



Dr. Peter Spillmann

Arbeitgeber-Vertreter



Daniel Bieri

Arbeitnehmer-Vertreterin



Romy Mösching

Dieses Stiftungsreglement wird jedem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.